

## BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

5 StR 189/21

vom
20. Juli 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer

Menge

ECLI:DE:BGH:2021:200721B5STR189.21.0

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesan-

walts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 20. Juli 2021 gemäß § 349

Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts

Itzehoe vom 9. Juli 2020 wird als unbegründet verworfen, da die

Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung

keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Zwar ist das Verfahren nach Absetzen des Urteils am 10. September 2020

dadurch verzögert worden, dass das Urteil trotz bis 25. März 2021 vollzogener

Untersuchungshaft erst am 1. April 2021 zugestellt worden ist. Indes ist insoweit

keine zulässige Verfahrensrüge erhoben.

Cirener Berger Gericke

Mosbacher von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Itzehoe, 09.07.2020 - 1 KLs 315 Js 16216/19